

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Bildungslaufbahnverordnung

Der Senat von Berlin

BJF - II C 4.5

9(0)227 - 6227

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

Über Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, des
Lehrkräftebildungsgesetzes und der Bildungslaufbahnverordnung

A. Problem

Als Lehrkräfte tätige Personen mit in der DDR erworbenem Abschluss als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder Hort- oder Heimerzieherin oder -erzieher mit Lehrbefähigung in einem Fach oder zwei Fächern oder als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen mit einer ausnahmsweise nur für ein Fach oder zwei Fächer erworbenen Lehrbefähigung sind in Entgeltgruppe 10 eingruppiert und haben nicht die Möglichkeit einer Höhergruppierung. Da diese Lehrkräfte für die Erteilung von Unterricht in den Klassen 1 bis 4 in mindestens einem Fach ausgebildet wurden und an Grundschulen in gleicher Weise tätig sind wie Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, an Qualifizierungen teilzunehmen und im Anschluss höhergruppiert zu werden.

B. Lösung

Die Entgeltordnung Lehrkräfte verweist für die Eingruppierung auf die Besoldung entsprechender Beamtinnen und Beamter, so dass durch eine Änderung besoldungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften eine Höhergruppierung der genannten Personen mit in der DDR erworbenem Abschluss ermöglicht werden kann. Eine solche Änderung erfolgt mit diesem Gesetz: Es werden ein Amt in Besoldungsgruppe A 11 und ein Beförderungsamtsamt in Besoldungsgruppe A 12 geschaffen und die Voraussetzungen für das Erreichen dieser Ämter, insbesondere die erforderlichen Qualifizierungen, festgelegt. Es wird zudem die Möglichkeit für die genannten Lehrkräfte geregelt, in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen zu wechseln und hierdurch ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 zu erwerben.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternative Möglichkeiten, für die betroffenen Lehrkräfte eine Möglichkeit der Höhergruppierung zu schaffen, bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die rechtlichen Maßgaben beziehen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

G. Gesamtkosten

Es wird damit gerechnet, dass etwa 70 Lehrkräfte mit dem Abschluss als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder Erzieherin oder Erzieher mit Lehrbefähigung in mindestens einem Fach oder Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen mit weniger als drei Lehrbefähigungen an den Qualifizierungen teilnehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass die diesbezüglichen Qualifizierungen frühestens Anfang 2025 beendet werden. In diesem Fall sind Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 11 mit Angleichungszulage (entspricht A 12) zum 1. Februar 2025 möglich. Nach Ablauf eines Jahres kann auf Antrag eine Höhergruppierung nach E 13 erfolgen.

Für die Jahre 2025 und 2026 ist daher mit folgenden Zusatzkosten zu rechnen:

Kosten 2025 (Höhergruppierung EG 10 nach EG 11 ab 01.02.2025):

$$70 \text{ VZE} \times 17.610 \text{ €} / 12 \times 11 = 1.129.975 \text{ €}$$

Kosten 2026 (Höhergruppierung EG 11 nach EG 13 ab 01.02.2026):

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Kostenauswirkungen lediglich mit dem Durchschnittssatz (DS) für das Jahr 2025 berechnet werden konnten, da bislang keine DS für 2026 verfügbar sind.

$$70 \text{ VZE} \times 17.610 \text{ €} = 1.232.700 \text{ €}$$

$$70 \text{ VZE} \times 8.835 \text{ €} / 12 \times 11 = 566.913 \text{ €}$$

$$\text{Summe} = 1.799.613 \text{ €}$$

Die Zusatzkosten betragen in 2025 1.129.975 € und in 2026 kumuliert 1.799.613 €. Die finanziellen Mehrbedarfe sind aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen des Einzelplans 10 zu decken.

Durchschnittssatz (Durchschnitt aus Ost/West)

	2025
EG 10	71.385 €
EG 11	88.995 €
EG 13	97.830 €

Personalwirtschaftlich ist die Maßnahme durch den Stellenplan der Schulkapitel 1015-1024 abgedeckt; die Dienstkräfte werden auf Planstellen der Besoldungsgruppen A12-

A13 geführt.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wirken sich die Änderungen nicht aus. Auswirkungen in Bezug auf das Land Brandenburg könnten sich daraus ergeben, dass durch die mögliche Höhergruppierung ein Anreiz für die im Gesetz benannten Lehrkräfte mit in der DDR erworbener Ausbildung geschaffen wird, im Land Berlin zu bleiben oder nach Berlin zu wechseln.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
BJF II C 4.5
9(0)227 - 6227

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Beschlussfassung -
Über Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, des
Lehrkräftebildungsgesetzes und der Bildungslaufbahnverordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, des Lehrkräftebildungsgesetzes und der
Bildungslaufbahnverordnung

Vom

Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Landesbesoldungsordnung A der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 11 wird nach der Amtsbezeichnung „Lehrer“ mit dem Funktionszusatz „- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ^{1) 3) 4) 6)}“ folgender Funktionszusatz eingefügt:

„- mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils mit mindestens einer Lehrbefähigung und zusätzlicher Qualifizierung nach dem 1. August 1991 -⁴⁾“

2. Besoldungsgruppe 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung „Lehrer“ mit dem Funktionszusatz „- mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 - ^{4) 5) 8)}“ wird folgender Funktionszusatz eingefügt:

„- mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils mit mindestens einer Lehrbefähigung und zusätzlicher Qualifizierung nach dem 1. August 1991 -⁹⁾“

b) In Fußnote 3 Satz 2 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

c) Folgende Fußnote 9 wird angefügt:

„⁹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen und eine mindestens sechsjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.“

Artikel 2

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Dem § 18 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung in mindestens einem Fach bis zum 31. Dezember 2026 Regelungen für den Zugang zu Ämtern der Laufbahnfachrichtung Bildung zu erlassen, die eine zusätzliche Qualifizierung vorsehen.“

Artikel 3

Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Die Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8a folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung“.

2. Nach § 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung,“

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 8b liegt vor,

1. wenn nach dem Recht der ehemaligen DDR nach einer Fachschulausbildung ein Abschluss als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils mit der Lehrbefähigung in mindestens einem Fach erworben wurde,
2. eine Lehrtätigkeit seit dem 1. August 1991 von mindestens fünf Jahren erbracht worden ist,
3. die Bewährung festgestellt wurde und
4. eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert wurde, und zwar

- a) bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in Deutsch und einem weiteren Fach eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden in Mathematik,
- b) bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in Mathematik und einem weiteren Fach eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden in Deutsch und
- c) bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in einem Fach je eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden in zwei weiteren Fächern; die Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Weise zu absolvieren, dass nach Abschluss der Qualifizierung in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Lehrbefähigung vorliegt oder eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert wurde.

Die Qualifizierungsmaßnahmen beinhalten Studien, mit denen ein ausreichender Kenntnisstand in dem jeweils fehlenden Fach erreicht wird. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nimmt die Anerkennung der Befähigung für das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung oder des Lehrers mit Qualifizierung vor. Für Lehrkräfte, die erfolgreich an einem zwei Schulhalbjahre umfassenden Weiterbildungslehrgang im Fach Mathematik nach § 2 und § 6 der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen haben, gilt die in Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und c genannte Qualifizierungsmaßnahme in Mathematik als absolviert.“

4. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. für den Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung (§ 8b) im Beförderungsamt A 12,“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b**Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung**

Zum Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 11 das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung

als Beförderungssamt

das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12).“

6. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Qualifizierungsmaßnahme, die mindestens während eines Jahres begleitend zu absolvieren ist“ durch die Wörter „Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 60 Zeitstunden“ ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „als Lehrkraft“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Lehrkräfte, die sich im Laufbahnzweig nach § 8b befinden, können zur Lehrerin mit Qualifizierung oder zum Lehrer mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12) befördert werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 60 Zeitstunden und eine sechsjährige Tätigkeit als Lehrkraft im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) vorliegen. Nach der Übertragung des Amtes in Besoldungsgruppe A 11 findet vor der Beförderung zur Lehrerin mit Qualifizierung oder zum Lehrer mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12) § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes keine Anwendung.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Als Lehrkräfte tätige Personen mit in der DDR erworbenem Abschluss als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder Hort- oder Heimerzieherin oder -erzieher mit Lehrbefähigung in einem Fach oder zwei Fächern oder als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen mit einer nur für ein Fach oder zwei Fächer erworbenen Lehrbefähigung sind in Entgeltgruppe 10 eingruppiert und haben nicht die Möglichkeit einer Höhergruppierung.

Die Entgeltordnung Lehrkräfte verweist für die Eingruppierung auf die Besoldung entsprechender Beamtinnen und Beamter, so dass durch eine Änderung besoldungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften eine Höhergruppierung der genannten Personen mit in der DDR erworbenem Abschluss ermöglicht werden kann. Eine solche Änderung erfolgt mit diesem Gesetz: Im Landesbesoldungsgesetz werden ein Amt in Besoldungsgruppe A 11 und ein Beförderungsamtsamt in Besoldungsgruppe A 12 geschaffen und in der Bildungslaufbahnverordnung werden die Voraussetzungen für das Erreichen dieser Ämter, insbesondere die erforderlichen Qualifizierungen, festgelegt. Es wird zudem die Möglichkeit für die genannten Lehrkräfte geregelt, in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen zu wechseln und hierdurch das Amt A 13 zu erwerben.

In das Lehrkräftebildungsgesetz wird die Ermächtigung aufgenommen, durch Rechtsverordnung den Zugang zu einem Amt der Laufbahnfachrichtung Bildung für Lehrkräfte mit einer in der DDR erworbenen Lehrbefähigung zu regeln. Die vorstehend bezeichneten Änderungen der Bildungslaufbahnverordnung erfolgen aufgrund dieser Ermächtigung.

Aus Altersgründen können die genannten Lehrkräfte nicht verbeamtet werden. Die Gesetzesänderung ermöglicht jedoch eine finanzielle Besserstellung durch Höhergruppierung.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Für Freundschaftspionierleiterinnen und Freundschaftspionierleiter und Erzieherinnen und Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung, jeweils mit einer Zusatzqualifikation der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung, wird ein neuer Funktionszusatz des Amtes „Lehrer“ in Besoldungsgruppe A 11 geschaffen. Nach erfolgter zusätzlicher Qualifizierung entspricht das Ausbildungsniveau der vorgenannten Lehrkräfte

demjenigen der gemäß Besoldungsgruppe A 11 besoldeten Lehrkräfte für untere Klassen mit voller Lehrbefähigung.

Für Lehrkräfte mit dem Abschluss als „Lehrer für untere Klassen“ mit einer Lehrbefähigung in nur einem Fach oder zwei Fächern kann das Amt mit dem bereits vorhandenen Funktionszusatz „als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen“ genutzt werden.

Zu Nummer 2a:

Bei dem Amt mit dem neu aufgenommenen Funktionszusatz handelt es sich um das Beförderungsamt für Lehrkräfte mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiterinnen und Freundschaftspionierleiter oder Erzieherinnen und Erzieher mit einer Lehrbefähigung für ein Fach oder zwei Fächer.

Zu Nummer 2b:

Anlässlich der Änderungen in Bezug auf Freundschaftspionierleiterinnen und Freundschaftspionierleiter sowie Erzieherinnen und Erzieher mit Lehrbefähigungen wird die sich auf Lehrkräfte für untere Klassen beziehende Fußnote 3 in Besoldungsgruppe A 12 geändert, da für eine Beförderung nur eine sechsjährige Tätigkeit als erforderlich angesehen wird, vgl. § 40 Abs. 3 der Bildungslaufbahnverordnung.

Zu Nummer 2c:

Freundschaftspionierleiterinnen und Freundschaftspionierleiter sowie Erzieherinnen und Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung können unter der Voraussetzung, dass sie an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben und eine mindestens sechsjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit 01. August 1991 nachweisen, das Beförderungsamt erreichen. Die genannten Voraussetzungen für eine Beförderung nach A 12 entsprechen denjenigen, die für eine Beförderung der in der DDR ausgebildeten Lehrkräfte für die unteren Klassen nach A 12 gelten.

Zu Artikel 2:

Da das Lehrkräftebildungsgesetz die Voraussetzungen für die Ämter der Laufbahnfachrichtung Bildung festlegt, soll aus diesem Gesetz ersichtlich sein, dass Zugangsmöglichkeiten zu Ämtern der Laufbahnfachrichtung Bildung für Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigung in mindestens einem Fach bestehen. Daher wird eine Ermächtigung für entsprechende Regelungen durch

Rechtsverordnung in das Lehrkräftebildungsgesetz aufgenommen. Die Rechtsverordnung ist bis zum 31.12.2026 zu schaffen. Die Regelung des Zugangs zu diesen Ämtern erfolgt durch Änderung der Bildungslaufbahnverordnung (Artikel 3).

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Das Einfügen des neuen § 8b erfordert eine Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Da in § 2 alle Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung Bildung aufgeführt werden, ist der neu geschaffene Laufbahnzweig hier zu ergänzen.

Zu Nummer 3:

Der neue § 3 Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung vorliegt.

Voraussetzung ist zunächst eine der genannten nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Ausbildungen.

Lehrkräfte mit dem Abschluss als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen verfügen in der Regel über eine Lehrbefähigung in Deutsch, Mathematik und einem weiteren Fach. Für Lehrkräfte mit Befähigung für die unteren Klassen mit einer solchen vollen Lehrbefähigung ist keine Regelung nötig, da diese die Befähigung für den inzwischen geschlossenen Laufbahnzweig gemäß § 5a der inzwischen außer Kraft getretenen Schullaufbahnverordnung vom 3. Juli 1980 (Eingangssamt A 11) besitzen und aus diesem Grund höher eingruppiert sind als Lehrkräfte mit Ausbildung für die unteren Klassen, die nicht über Lehrbefähigungen in Mathematik, Deutsch und einem weiteren Fach verfügen. Lehrkräften für die unteren Klassen, die ausnahmsweise nicht über die genannten drei Lehrbefähigungen verfügen, soll nunmehr auch die Möglichkeit einer Vergütungsverbesserung eingeräumt werden. Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter verfügen in der Regel über eine Lehrbefähigung in Deutsch und eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach. Lehrkräfte mit einer in der DDR erworbenen Ausbildung als Heim- oder Horterzieherin oder -erzieher haben in der Regel eine oder zwei Lehrbefähigungen in einem Fach erworben, das auch im Bereich der außerschulischen Betreuung von Bedeutung war.

Für die Feststellung der Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 8b ist des Weiteren erforderlich, dass seit dem 1. August 1991 (d.h. im Schulsystem der Bundesrepublik Deutschland) mindestens während eines Zeitraumes von fünf Jahren unterrichtet wurde und die Bewährung in der Lehrtätigkeit festgestellt wurde. Dies ist erforderlich, um einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass gegenüber den in der ehemaligen DDR ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern für die unteren Klassen mit Lehrbefähigungen in drei Fächern weniger Qualifikationen erworben wurden.

Mit der Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 3 Abs. 3 BLVO Nummer 4 werden fachliche und fachdidaktische Kenntnisse in weiteren Fächern vermittelt. Erforderlich ist, dass entweder auf Grund einer Qualifizierung oder auf Grund einer Lehrbefähigung Fähigkeiten in Deutsch, Mathematik und einem weiteren Fach vorliegen. Die Qualifizierung erfolgt im Umfang von 50 Zeitstunden in dem Fach oder den Fächern, für das bzw. für die keine Lehrbefähigung vorliegt. Da die Lehrkräfte bereits seit vielen Jahren unterrichten und Fachkenntnisse erworben haben, sind umfangreichere Schulungen nicht erforderlich.

Einige der vorgenannten Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für Deutsch und ein Wahlfach besitzen, haben an einem zwei Schulhalbjahre umfassenden Weiterbildungslehrgang im Fach Mathematik nach §§ 2, 6 der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8) teilgenommen. Lehrkräfte, die diesen Weiterbildungslehrgang absolviert haben, benötigen die Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden nicht, da der Weiterbildungslehrgang 240 Zeitstunden umfasst und damit umfangreicher ist als die gesetzlich vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahme.

Zu Nummer 4:

Lehrkräften im Laufbahnzweig gem. § 8b BLVO, die das Beförderungsniveau A 12 erreicht haben, wird ein Laufbahnzweigwechsel in den Laufbahnzweig gemäß § 8a BLVO ermöglicht. Die Lehrkräfte im Laufbahnzweig gemäß § 8b BLVO sind damit den Lehrkräften für untere Klassen mit vollständiger Lehrbefähigung, die ebenfalls die Möglichkeit haben in den Laufbahnzweig des § 8a BLVO zu wechseln, gleichgestellt. Dies ist gerechtfertigt, denn Lehrkräfte mit in der DDR absolvierter Ausbildung als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder Erzieherin oder Erzieher oder Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen ohne vollständige Lehrbefähigung haben eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 50 Zeitstunden absolviert, um die Befähigung für den Laufbahnzweig nach § 8b BLVO zu erwerben und eine mindestens fünfjährige Unterrichtserfahrung. Damit ist ihre

Qualifikation fachlich mit der Ausbildung der Lehrkräfte für untere Klassen mit vollständiger Lehrbefähigung vergleichbar, so dass sie auch hinsichtlich der Möglichkeit des Laufbahnzweigwechsels mit diesen gleichgestellt werden können.

Zu Nummer 5:

Für Freundschaftspionierleiterinnen und Freundschaftspionierleiter, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer für untere Klassen ohne vollständige Lehrbefähigung wird ein neuer Laufbahnzweig mit dem Einstiegsamt A 11 und dem Beförderungsamte A 12 geschaffen, da der bisherige Laufbahnzweig für Lehrkräfte mit in der DDR erworbener Ausbildung mit dem Eingangsamte A 11, nämlich der Laufbahnzweig gemäß § 5a der früheren Schullaufbahnverordnung, geschlossen wurde.

Zu Nummer 6:

In § 40 Abs. 3 werden die Voraussetzungen für das Erreichen des Beförderungsamtes A 12 für Lehrerinnen und Lehrern für untere Klassen benannt. Bislang ist als erforderliche Qualifizierung vorgegeben, dass die Maßnahme mindestens während eines Jahres berufsbegleitend zu absolvieren ist. Da die derzeit zu absolvierenden Fortbildungen auch in einem kürzeren Zeitraum bewältigt werden können, wird die Anforderung an die Qualifizierung dahingehend geändert, dass der erforderliche zeitliche Umfang (60 Zeitstunden) angegeben wird. Dieser Umfang entspricht der aktuellen Praxis. Die Spezifizierung der sechsjährigen Tätigkeit im neuen Schulsystem als Lehrkrafttätigkeit hat lediglich klarstellenden Charakter und entspricht der praktizierten Rechtslage.

Der neu eingeführte Absatz 4 ermöglicht den Freundschaftspionierleiterinnen und Freundschaftspionierleitern, Erzieherinnen und Erziehern und den Lehrerinnen und Lehrern für untere Klassen ohne vollständige Lehrbefähigung, die die Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 8b erworben haben, das Beförderungsamte unter denselben Voraussetzungen zu erlangen wie Lehrkräfte mit dem Abschluss als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen mit voller Lehrbefähigung. Durch Satz 2 wird geregelt, dass nach der Übertragung des Amtes in Besoldungsgruppe A 11 keine einjährige Wartezeit gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes vor Übertragung des Beförderungsamtes nach Besoldungsgruppe A 12 und damit auch keine Wartezeit vor einer tariflichen Höhergruppierung erforderlich ist. Diese Bestimmung kann in der Bildungslaufbahnverordnung getroffen werden, da gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1

Nummer 2 zulassen kann. Angesichts des fortgeschrittenen Lebensalters der Lehrkräfte mit in der DDR erworbener Lehrbefähigung und des geringen Einkommenszuwachses bei Höhergruppierung in die (der Besoldungsgruppe A 11 entsprechenden) Entgeltgruppe 10 mit Angleichungszulage soll zeitnah eine Höhergruppierung nach E 11 (entspricht der Besoldungsgruppe A 12) ermöglicht werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Es hat eine umfängliche Anhörung stattgefunden. Gelegenheit zur Stellungnahme hatten der Landesschulbeirat, verschiedene Gewerkschaften, Schulleiterverbände und Fachverbände. Eine Stellungnahme erfolgte durch den DGB sowie den Landesschulbeirat. Beteiligungsbeiträge nach dem Lobbyregistergesetz wurden nicht eingereicht.

Vortrag DGB zum Erfordernis weiterer Qualifizierungen sowie nicht bedarfsgerechtem Fortbildungsangebot:

Der DGB kritisiert, dass ein Nachweis der Weiterbildung erforderlich sein soll, obwohl die Kolleginnen und Kollegen bereits seit mehr als 30 Jahren an einer Grundschule unterrichtet haben. Es sei davon auszugehen, dass in Anbetracht des Alters der meisten Betroffenen die Regelung in dieser Form kaum noch eine praktische Relevanz haben dürfte. Zudem wird angemerkt, dass die Weiterbildungsangebote der Senatsverwaltung (ebenso wie die Fortbildungsangebote) schon jetzt nicht annähernd dem Bedarf entsprächen. So werde zum Beispiel der Jahreskurs, den die Lehrkräfte mit den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einem Wahlfach für den Wechsel aus der geschlossenen Laufbahn gemäß § 5a SchulLVO in den Laufbahnzweig gemäß § 8a BLVO benötigen, nicht mehr angeboten. Der DGB weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Auflösung des LISUM gegenüber dem GPR zunächst eine große Angebotslücke bei den Fort- und Weiterbildungen angekündigt wurde.

Der Senat antwortet darauf:

Die zur Erreichung der neu geschaffenen Ämter in den Besoldungsgruppen A 11 sowie A 12 (entsprechen im Tarifrecht E 10 mit Angleichungszulage sowie E 11 mit Angleichungszulage) erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen sollen die im Vergleich zu den Grundschullehrkräften bestehenden erheblichen Ausbildungsunterschiede (Fachschulausbildung als Freundschaftspionierleiter gegenüber universitärem Lehramtsstudium mit anschließendem Referendariat und

Staatsprüfung) angleichen, um ein berufliches Fortkommen mit entsprechender Höhergruppierung ermöglichen zu können. Die Qualifizierungen sind erforderlich, da nur auf diese Weise die beamtenrechtlich vorgesehene Beförderung gerechtfertigt werden kann. Da die Entgeltordnung Lehrkräfte für die Eingruppierung auf die Besoldung entsprechender Beamtinnen und Beamter verweist, ist für die Höhergruppierung der o.g. Berufsgruppe eine Änderung der besoldungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften erforderlich, die mit diesem Gesetz erfolgen soll.

Es trifft zu, dass der Jahreskurs im Sinne des § 40 Abs. 3 BLVO nicht mehr angeboten wird. Grund hierfür ist, dass die Nachfrage der Interessentinnen und Interessenten stark zurückgegangen ist und es kaum noch Anmeldungen gab. Interessierte Personen können die Voraussetzungen des ehemaligen „Jahreskurses“ (nunmehr „Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 60 Zeitstunden“) nach § 40 Abs. 3 BLVO jedoch erfüllen, indem sie an von der Senatsverwaltung für Bildung ausgewählten allgemein buchbaren Qualifizierungen teilnehmen. Für die Qualifizierung der hier gegenständlichen Berufsgruppe ist ggf. die Konzeptionierung eines kombinierten Weiterbildungsangebots, welches die erforderlichen Inhalte aus beiden Qualifizierungsmaßnahmen (50 und 60 Zeitstunden) sinnvoll abdeckt, denkbar. Nähere Einzelheiten stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die o.g. Qualifizierungsmaßnahmen werden über die Senatsverwaltung für Bildung organisiert und angeboten, so dass mit Auswirkungen durch die Auflösung des LISUM nicht zu rechnen ist.

Vortrag LSB zur Anpassung weiterer Regelungen bei Schlechterstellung von pädagogischem Personal mit DDR-Ausbildung

Der LSB begrüßt die Anpassung der besoldungsrechtlichen Grundlagen zur Ermöglichung der Höhergruppierung von Lehrkräften mit in der DDR erworbenem Abschluss. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auch in sämtlichen anderen Bereichen, in denen eine Schlechterstellung von pädagogischem Personal mit Ausbildung in der DDR besteht, eine Anpassung der Regelungen veranlassen sollte, um vor allem Gehälter und Aufstiegsmöglichkeiten anzugleichen. Hierzu sei zunächst eine Evaluation der bestehenden Unterschiede in Verordnungen und Ausführungsvorschriften notwendig.

Der Senat antwortet darauf:

Der Hinweis wird für gegebenenfalls weitere, dieses Gebiet betreffende Gesetzesvorgaben berücksichtigt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Es wird damit gerechnet, dass etwa 70 Lehrkräfte mit dem Abschluss als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder Erzieherin oder Erzieher mit Lehrbefähigung in mindestens einem Fach oder Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen mit weniger als drei Lehrbefähigungen an den Qualifizierungen teilnehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass die diesbezüglichen Qualifizierungen frühestens Anfang 2025 beendet werden. In diesem Fall sind Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 11 mit Angleichungszulage (entspricht A 12) zum 1. Februar 2025 möglich. Nach Ablauf eines Jahres kann auf Antrag eine Höhergruppierung nach E 13 erfolgen.

Für die Jahre 2025 und 2026 ist daher mit folgenden Zusatzkosten zu rechnen:

Kosten 2025 (Höhergruppierung EG 10 nach EG 11 ab 01.02.2025):

$$70 \text{ VZE} \times 17.610 \text{ €} / 12 \times 11 = 1.129.975 \text{ €}$$

Kosten 2026 (Höhergruppierung EG 11 nach EG 13 ab 01.02.2026):

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Kostenauswirkungen lediglich mit dem Durchschnittssatz (DS) für das Jahr 2025 berechnet werden konnten, da bislang keine DS für 2026 verfügbar sind.

$$70 \text{ VZE} \times 17.610 \text{ €} = 1.232.700 \text{ €}$$

$$70 \text{ VZE} \times 8.835 \text{ €} / 12 \times 11 = 566.913 \text{ €}$$

$$\text{Summe} = 1.799.613 \text{ €}$$

Die Zusatzkosten betragen in 2025 1.129.975 € und in 2026 kumuliert 1.799.613 €. Die finanziellen Mehrbedarfe sind aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen des Einzelplans 10 zu decken.

Durchschnittssatz (Durchschnitt aus Ost/West)

2025

EG 10 71.385 €

EG 11	88.995 €
EG 13	97.830 €

Personalwirtschaftlich ist die Maßnahme durch den Stellenplan der Schulkapitel 1015-1024 abgedeckt; die Dienstkräfte werden auf Planstellen der Besoldungsgruppen A12-A13 geführt.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg aus. Auswirkungen in Bezug auf das Land Brandenburg könnten sich daraus ergeben, dass durch die mögliche Höhergruppierung ein Anreiz für die im Gesetz benannten DDR-Lehrkräfte geschaffen wird, im Land Berlin zu bleiben.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Grundsätzlich führen die Höhergruppierungen der einzelnen Dienstkräfte zu höheren Personalkosten für diese; siehe hierzu Darstellung der Ausgaben unter Punkt C. Da diese Mehrbedarfe jedoch im Rahmen der dem Epl. 10 zur Verfügung stehenden Mittel auszugleichen sind, wird es insgesamt gesehen zu keinen höheren Personalausgaben im Epl. 10 kommen.

Es werden im Rahmen der Dienstkräfteanmeldung des Epl. 10 für das Haushaltsjahr 2026 für diesen Sachverhalt keine Mehrbedarfe berücksichtigt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Stellenplan, da die Lehrkräftestellen im Stellenplan mit A12-A13 ausgewiesen sind.

Berlin, den 11. Juni 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479)</p> <p>Anlage I Landesbesoldungsordnungen - A und B -</p> <p>Landesbesoldungsordnung A</p>	<p>Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), <u>zuletzt geändert durch ... vom ...</u></p> <p>Anlage I Landesbesoldungsordnungen - A und B -</p> <p>Landesbesoldungsordnung A</p>
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 11</p> <p>Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der staatlichen Prüfung als Augenoptiker mit mindestens dreijähriger Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 – - mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechsemestrigen Hochschulstudium ^{-1) 6)} - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 ^{-2) 5) 6)} <p>Gewerbehauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12</p> <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ^{1) 3) 4) 6)} 	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 11</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ^{1) 3) 4) 6)} - <u>mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils mit mindestens einer Lehrbefähigung und zusätzlicher Qualifizierung nach dem 1. August 1991 ⁻⁴⁾</u>
<p>Fußnoten</p> <p>1) Als Eingangsamt</p> <p>2) Höchstens 30 v. H. der Planstellen für Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10; an Lehreinrichtungen für technische Assistenten in der Medizin jedoch mindestens vier Planstellen.</p>	<p>unverändert</p>

<p>3) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR.</p> <p>4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12</p> <p>5) Jeweils ein Fachlehrer an jeder Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin erhält eine Amtszulage nach Anlage II</p> <p>6) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.</p>	
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 12</p> <p>Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -¹⁾ ⁸⁾ <p>Gewerbehauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11</p> <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ³⁾ ⁸⁾ - mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 -⁴⁾ ⁵⁾ ⁸⁾ <p>Sonderschullehrer⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 12</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen - ³⁾ ⁸⁾ - mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 -⁴⁾ ⁵⁾ ⁸⁾ - <u>mit Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung und zusätzlicher Qualifizierung nach dem 1. August 1991 -⁹⁾</u> <p>unverändert</p>
<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des 	<p>unverändert</p>

mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern -2) 8)	
Die Amtszulagen gemäß Anlage II betragen für die Besoldungsgruppen A 12 Fußnote 8 jeweils 300 Euro	unverändert
<p>Fußnoten</p> <p>1) Eine Stelle in jedem Bezirk</p> <p>2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</p> <p>3) Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der Fachschulausbildung oder einer Ergänzungsausbildung und Prüfung an einer Fortbildung für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 erfolgreich teilgenommen und eine mindestens achtjährige —Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.</p> <p>4) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, von denen nur noch ein Fach einem Fach der Berliner Schule entspricht, sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen Ausbildung und Diplomabschluss für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, das einem Fach der Berliner Schule entspricht.</p> <p>5) Als Eingangsamt</p> <p>6) Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung nach einem mindestens vierjährigen Studium an der Universität Rostock, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13; sie erhalten eine Amtszulage nach Anlage II.</p>	<p>Fußnoten</p> <p>1) unverändert</p> <p>2) unverändert</p> <p>3) Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der Fachschulausbildung oder einer Ergänzungsausbildung und Prüfung an einer Fortbildung für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 erfolgreich teilgenommen und eine mindestens <u>sechsjährige</u> Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.</p> <p>4) bis 8) unverändert</p>

<p>7) Nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Befähigungen als Leiter für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für untere Klassen mit Überleitung nach dreijähriger Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg mit Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung und Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch und Mathematik und ein Wahlfach mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.</p> <p>8) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.</p>	
	<p>9) <u>Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen und eine mindestens sechsjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.</u></p>
<p>Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 258)</p> <p>Abschnitt 5 Dritte Phase der Lehrkräftebildung</p>	<p>Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), <u>zuletzt geändert durch ... vom ...</u></p> <p>Abschnitt 5 Dritte Phase der Lehrkräftebildung</p>
<p>§ 18 Weiterbildung</p>	<p>§ 18 Weiterbildung</p>
<p>(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.</p>	<p>Absatz 1 bis 6 unverändert</p>

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat, das als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1 gilt. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.

(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten Weiterbildungsstudien nach folgenden Maßgaben erwerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben und
2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(4) Studienräte an Fachschulen nach § 21 der Bildungslaufbahnverordnung können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5.

<p>Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erwerben, wenn sie mindestens zwei Schuljahre im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe tätig waren, sich in ihrer Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe bewährt und an einer Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe teilgenommen haben. Einer zweijährigen Unterrichtstätigkeit in der gymnasialen Oberstufe im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich steht eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Leiterin oder Leiter oder stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines schulpraktischen Seminars für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien gleich. Die Befähigung für das Lehramt nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgestellt.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zulassungs- und Auswahlkriterien sowie Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
	<p><u>(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung in mindestens einem Fach bis zum 31. Dezember 2026 Regelungen für den Zugang zu Ämtern der Laufbahnfachrichtung Bildung zu erlassen, die eine zusätzliche Qualifizierung vorsehen.</u></p>
<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66)</p> <p>Aufgrund des § 29 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), <u>zuletzt geändert durch ... vom ...</u></p> <p>Aufgrund des § 29 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) <u>und des § 18 Absatz 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014, das zuletzt durch Gesetz vom [Datum und Fundstelle dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist,</u> wird verordnet:</p>

ABSCHNITT I Allgemeines	ABSCHNITT I Allgemeines
<p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>Zur Laufbahnfachrichtung Bildung gehören die Laufbahnzweige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lehrerin und des Lehrers, 2. der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -, 3. der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, 4. der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen, 5. der Studienrätin und des Studienrats, 6. der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule, 7. der Schulrätin und des Schulrats, 8. der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats und 9. der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>unverändert</p> <p>1a. <u>der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung.</u></p> <p>Nummer 2 bis 9 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung</p>
<p>(1) Die Befähigung für die Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10 und 11 liegt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Laufbahnzweige gemäß der §§ 8, 9 und 10, wenn die entsprechende Laufbahnbefähigung nach dem Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erworben wurde, 2. für den Laufbahnzweig gemäß § 11, wenn die Laufbahnbefähigung für das Amt der Studienrätin oder des Studienrats nach dem Lehrerbildungsgesetz oder die 	<p>Absatz 1 und 2 unverändert</p>

<p>Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>d) erworben wurde,</p> <p>3. für den Laufbahnzweig gemäß § 8a, wenn die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz erworben wurde.</p> <p>(2) Lehrkräfte, die über eine Laufbahnbefähigung nach den §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 21 verfügen, können unter den Voraussetzungen des § 28 in den Laufbahnzweig der Schulin oder des Schulrats wechseln.</p>	
	<p><u>(3) Die Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 8b liegt vor,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>wenn nach dem Recht der ehemaligen DDR nach einer Fachschulausbildung ein Abschluss als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder als Erzieherin oder Erzieher jeweils mit der Lehrbefähigung in mindestens einem Fach erworben wurde,</u> 2. <u>eine Lehrtätigkeit seit dem 1. August 1991 von mindestens fünf Jahren erbracht worden ist,</u> 3. <u>die Bewährung festgestellt wurde und</u> 4. <u>eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert wurde, und zwar</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in Deutsch und einem weiteren Fach eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden in Mathematik,</u> b) <u>bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in Mathematik und einem weiteren Fach eine Qualifizierungsmaßnahme im</u>

	<p><u>Umfang von 50 Zeitstunden in Deutsch und</u></p> <p>c) <u>bei Vorliegen einer Lehrbefähigung in einem Fach je eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 50 Zeitstunden in zwei weiteren Fächern; die Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Weise zu absolvieren, dass nach Abschluss der Qualifizierung in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Lehrbefähigung vorliegen oder eine Qualifizierungsmaßnahme erworben wurde.</u></p> <p><u>Die Qualifizierungsmaßnahmen beinhalten Studien, mit denen ein ausreichender Kenntnisstand in dem jeweils fehlenden Fach erreicht wird. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nimmt die Anerkennung der Befähigung für das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung oder des Lehrers mit Qualifizierung vor. Für Lehrkräfte, die erfolgreich an einem zwei Schulhalbjahre umfassenden Weiterbildungslehrgang im Fach Mathematik nach § 2 und § 6 der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8) teilgenommen haben, gilt die in Satz 1 Nr. 4 a) und c) genannte Qualifizierungsmaßnahme in Mathematik als absolviert.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3a</p> <p>Wechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen</p> <p>(1) Die Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 8a liegt außer bei den in § 3 Absatz 1 Nummer 3 genannten Lehrkräften auch vor bei Lehrkräften mit der Befähigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3a</p> <p>Wechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen</p>
<p>1. für den Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht, § 8),</p> <p>2. für die Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11, § 41 Absatz 1 Nummer 3) im Beförderungsamt A 12,</p> <p>3. für die Laufbahn der Sonderschullehrerin und des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12, § 41 Absatz 1 Nummer 4) oder</p>	<p>Nummer 1 bis 2 unverändert</p> <p>3. für die Laufbahn der Sonderschullehrerin und des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12, § 41 Absatz 1 Nummer 4)₁</p>

4. für die Laufbahn des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage, § 41 Absatz 1 Nummer 5);	4. für die Laufbahn des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage, § 41 Absatz 1 Nummer 5) <u>oder</u>
wenn auf ihren Antrag die Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen anerkannt wurde.	5. <u>für den Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung (§ 8b) im Beförderungsamtsamt A 12.</u> unverändert
ABSCHNITT II Schuldienst Unterabschnitt 1 Schule	ABSCHNITT II Schuldienst Unterabschnitt 1 Schule
§ 8a Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen	unverändert
	<u>§ 8b</u> <u>Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung</u> <u>Zum Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 11) gehören:</u> <u>als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 11 das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung</u> <u>als Beförderungsamtsamt</u> <u>das Amt der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12).</u>
ABSCHNITT VI Übergangs- und Schlussvorschriften	ABSCHNITT VI Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 40 Übergangsregelungen	§ 40 Übergangsregelungen
(1) Auf Stellenausschreibungen von Schulleiterinnen und Schulleitern und Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten, die vor dem 1. August 2015 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht werden, sind § 15 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden. (2) Für Lehrkräfte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eingangsamtsamt der Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) nach § 5a der Schullaufbahnverordnung vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240, 1758), die zuletzt durch Artikel	Absatz 1 und 2 unverändert

<p>III des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder in der Laufbahn der Sonderschullehrerin oder des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage) nach § 7b Schullaufbahnverordnung befinden, ist § 25 Absatz 3 Schullaufbahnverordnung weiter anzuwenden.</p> <p>(3) Ab dem 26. April 2018 können Lehrkräfte, die sich in der Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) nach § 5a der Schullaufbahnverordnung befinden, auch dann zur Lehrerin oder zum Lehrer (Besoldungsgruppe A 12 - gemäß § 5a Schullaufbahnverordnung) befördert werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme, die mindestens während eines Jahres begleitend zu absolvieren ist und eine sechsjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) vorliegen.</p>	<p>(3) Ab dem 26. April 2018 können Lehrkräfte, die sich in der Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) nach § 5a der Schullaufbahnverordnung befinden, auch dann zur Lehrerin oder zum Lehrer (Besoldungsgruppe A 12 - gemäß § 5a Schullaufbahnverordnung) befördert werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme <u>im Umfang von 60 Zeitstunden</u> und eine sechsjährige Tätigkeit <u>als Lehrkraft</u> im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) vorliegen.</p>
	<p><u>(4) Lehrkräfte, die sich im Laufbahnzweig nach § 8b befinden, können zur Lehrerin mit Qualifizierung oder zum Lehrer mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12) befördert werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 60 Zeitstunden und eine sechsjährige Tätigkeit als Lehrkraft im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) vorliegen. Nach der Übertragung des Amtes in Besoldungsgruppe A 11 findet vor der Beförderung zur Lehrerin mit Qualifizierung oder zum Lehrer mit Qualifizierung (Besoldungsgruppe A 12) § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes keine Anwendung.</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist

§ 2

Arten der Weiterbildung, Anwendungsbereich

(1) Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte umfassen

1. Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts (§ 4),
2. Erweiterungsstudien zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 5) und
3. Weiterbildungslehrgänge sowie weitere Qualifizierungen (§ 6).

(2) Für Weiterbildungsmaßnahmen, die dazu befähigen, das Fach Religionslehre zu unterrichten oder im Auftrag einer Weltanschauungsgemeinschaft Unterricht zu erteilen, findet diese Verordnung keine Anwendung. Lehrerbildende Universitäten können jedoch Ergänzungsstudien im Fach Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde für Personen mit einer Befähigung nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung anbieten, die zu einem Lehramtswechsel gemäß § 4 dieser Verordnung führen, wenn die für den jeweiligen Lehramtswechsel in § 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurden. Für abgeschlossene Ergänzungsstudien in den Fächern Religionslehre und Humanistische Lebenskunde nach Satz 2 findet § 7 dieser Verordnung Anwendung.

§ 6

Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen

(1) Weiterbildungslehrgänge sind Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung führen oder in denen die Lehrkräfte Qualifikationen in einzelnen Unterrichtsfächern erwerben.

(2) Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien bei Vorliegen der in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Voraussetzungen, wenn die Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mindestens 22 Stunden zu je 45 Minuten umfasst.

(3) Weitere Qualifizierungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf bestimmte pädagogische Themen oder für Querschnittsaufgaben in der Schule.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Beteiligungsbeiträge nach dem Lobbyregistergesetz wurden nicht eingereicht.